

Deutscher Richterbund • Landesverband Brandenburg e. V.
c/o AG Rathenow • Bahnhofstraße 19 • 14712 Rathenow.

Herr Vorsitzender des
Ausschusses für Recht und
Digitalisierung des Landtags Brandenburg
Danny Eichelbaum

Alter Markt 1
14467 Potsdam

rechtsausschuss@landtag.brandenburg.de

Potsdam, den 1. September 2026

Drittes Gesetz zur Änderung des Brandenburgischen Richtergesetzes

Ihr Schreiben vom 23. Juni 2026

Sehr geehrter Herr Eichelbaum,
sehr geehrte Damen und Herren,

ich bedanke mich im Namen des Landesverbands für die von Ihnen ausgesprochene Einladung zur Anhörung am 3. September 2026 und die damit verbundene Gelegenheit zur Stellungnahme zur beabsichtigten Änderung des Brandenburgischen Richtergesetzes.

Gerne nutze ich die Gelegenheit, vorab schriftlich zu dem Gesetzesvorhaben Stellung zu nehmen.

Einer allgemeinen Bewertung des Gesetzgebungsvorschlags (unter I.) folgen konkrete Anpassungs- und Ergänzungsvorschläge, die aus unserer Sicht an den Regelungsvorschlägen erforderlich sind (unter II.). Abschließend stelle ich weitere Änderungen vor, um die aus unserer Sicht der Gesetzgebungsvorschlag ergänzt werden sollte (unter III.).

Deutscher Richterbund
Landesverband Brandenburg e. V.
c/o Amtsgericht Rathenow
Bahnhofstraße 19
14712 Rathenow

vorstand@drb-brandenburg.de
www.drb-brandenburg.de

Vorsitzende
OStAin Jessica Hansen
RVG Dr. Stephan Kirschnick

Vereinssitz Potsdam

Bankverbindung:
Mittelbrandenburgische Sparkasse
IBAN DE31 1605 0000 3611 0044 47

I. Allgemeine Bewertung

Wir begrüßen, dass die Landesregierung die Novellierung des Richtergesetzes angeht und dabei Aspekte aufgreift, die auch wir – zuletzt im Rahmen der Evaluierung des Richtergesetzes – aufgezeigt haben.

Positiv bewerten wir insbesondere eine Begrenzung des Umfangs der Pflicht zur Ausschreibung von Stellen (§ 9 Abs. 6), die indes im Gesetzgebungsvorschlag zu weit gefasst ist. Wir begrüßen die Abschaffung des Wahlverfahrens im Richterwahlausschuss bei der Wahl von Spitzenpositionen (§ 22a), die Aufnahme einer Ersatzzuständigkeit für den Fall, dass kein örtlicher Richterrat gewählt worden ist (§ 39) und den Ansatz, hinsichtlich der Mitbestimmungsrechte der Richterräte zu einem Katalog zurückzukehren (§§ 41 f). Wir bewerten es auch als positiv, das Verfahren in Disziplinarsachen im Richtergesetz selbst zu regeln (§§ 73 ff.), nachdem im Landesdisziplinargesetz das Institut der Disziplinarklage nicht mehr existiert.

Keine Zustimmung erfährt der Vorschlag, die Möglichkeiten des Ansparens von Erholungsurlaub stark zu begrenzen (§ 9b). Zudem ist der Katalog der Mitbestimmungsrechte der Richterräte unvollständig und sollte der Präsidialrat in personellen Entscheidungen stärker eingebunden werden (§ 60). Ferner setzen wir uns für eine Beibehaltung einer regelmäßigen Evaluation ein (§ 101).

Schließlich sollte eine gleichlautende Regelung zu § 22 Abs. 1 Satz 4 des Berliner Richtergesetzes aufgenommen werden, wonach bei einer Wiedereinbringung eines Personalvorschlags in den Richterwahlausschuss die einfache Mehrheit genügt (§ 22).

II. Anmerkungen zu vorgeschlagenen Änderungen

Die nachfolgende Nummerierung orientiert sich zur besser Nachvollziehbarkeit unserer Anmerkungen an der Nummerierung der Änderungsbefehle im Gesetzgebungsvorschlag. Zur besseren Übersichtlichkeit sind die Änderungen stets in Form einer Synopse vorangestellt und – soweit opportun – um einen **rot eingefärbten Regelungsvorschlag** von uns ergänzt.

2. § 3 – Altersgrenzen

(...) (2) Abweichend von Absatz 1 ist auf Antrag einer Richterin oder eines Richters auf Lebenszeit der Eintritt in den Ruhestand um einen oder mehrere Monate, höchstens jedoch bis zur Vollendung des 68. Lebensjahres, hinauszuschieben, wenn dies im dienstlichen Interesse liegt und der Antrag spätestens ein Jahr vor dem Erreichen der Altersgrenze nach Absatz 1 gestellt wird. Über den Antrag entscheidet das für Justiz zuständige Mitglied der Landesregierung. (3) Eine Richterin oder ein Richter ist auf Antrag in den Ruhestand zu versetzen (Antragsaltersgrenze) 1. frühestens mit Vollendung des 63. Lebensjahres oder 2. als schwerbehinderter Mensch im Sinne von § 2 Absatz 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch frühestens mit Vollendung des 60. Lebensjahres	(...) (2) Abweichend von Absatz 1 ist auf Antrag einer Richterin oder eines Richters auf Lebenszeit der Eintritt in den Ruhestand um einen oder mehrere Monate, höchstens jedoch bis zum Ende des Monats, in dem sie oder er das 68. Lebensjahr vollendet, hinauszuschieben, wenn dies im dienstlichen Interesse liegt und der Antrag spätestens ein Jahr vor dem Erreichen der Altersgrenze nach Absatz 1 gestellt wird. Über den Antrag entscheidet das für Justiz zuständige Mitglied der Landesregierung. (3) Eine Richterin oder ein Richter ist auf Antrag in den Ruhestand zu versetzen (Antragsaltersgrenze) 1. frühestens mit Vollendung des 63. Lebensjahres oder 2. als schwerbehinderter Mensch im Sinne von § 2 Absatz 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch frühestens mit Vollendung des 60. Lebensjahres Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend.
---	--

Die vorgeschlagene Änderung (§ 3 Abs.1 S. 1 und Abs. 3 S. 2) wird grundsätzlich begrüßt. Damit wird der Eintritt in den Ruhestand zum Monatsende erfolgen. Das vereinfacht die Umsetzung für die Zentralen Bezügestelle des Landes Brandenburg (ZBB) und in der Geschäftsverteilung der Gerichte. Die Flexibilisierungseinschränkungen erachten wir für nicht hinderlich.

Der Gesetzgebungsvorschlag sollte indes ergänzt werden. Wir setzen uns dafür ein, dass sowohl für das Hinausschieben des Eintritts in den Ruhestand (§ 3 Abs. 2) als auch für den Antrag auf Versetzung in den Ruhestand nach Erreichen der Antragsaltersgrenze (§ 3 Abs. 3) eine Antragsfrist von 6 Monaten vorgesehen wird. Hinsichtlich der vorzeitigen Versetzung in den Ruhestand besteht insoweit ein Bedürfnis an einem Mehr an Planungssicherheit. Derzeit besteht insoweit kein Fristerfordernis. Diese Frist sollte dann auch im Gleichklang als Frist für das Hinausschieben des Eintritts in den Ruhestand gelten.

Wir regen darüber hinaus weiterhin an, zukünftig das Hinausschieben bis zum Ende des Monats, in dem das 70. Lebensjahr vollendet wird, zu ermöglichen.

(...)

(2) Abweichend von Absatz 1 ist auf Antrag einer Richterin oder eines Richters auf Lebenszeit der Eintritt in den Ruhestand um einen oder mehrere Monate, höchstens jedoch bis **zum Ende des Monats, in dem sie oder er das 6870. Lebensjahr vollendet**, hinauszuschieben, wenn dies im dienstlichen Interesse liegt und der Antrag spätestens **6 Monate ein-Jahr** vor dem Erreichen der Altersgrenze nach Absatz 1 gestellt wird. Über den Antrag entscheidet das für Justiz zuständige Mitglied der Landesregierung.

(3) Eine Richterin oder ein Richter ist auf Antrag in den Ruhestand zu versetzen (Antragsaltersgrenze)

1. frühestens mit Vollendung des 63. Lebensjahres oder
2. als schwerbehinderter Mensch im Sinne von § 2 Absatz 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch frühestens mit Vollendung des 60. Lebensjahres

Der Antrag ist spätestens sechs Monate vor dem Zeitpunkt des Eintritts in den Ruhestand zu stellen. Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend.

3. § 9 Abs. 6 – Verzicht auf Ausschreibungen für Versetzungen

(...) (6) Freie Planstellen für Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte sind auszuschreiben.	(...) (6) Freie Planstellen für Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte sind auszuschreiben. Die Verpflichtung zur Ausschreibung besteht nicht bei Stellen, die durch Versetzung, mit der keine Beförderung verbunden ist, besetzt werden.
--	---

Wir teilen die Darstellung in der Begründung zu diesem Änderungsvorschlag, dass eine Flexibilisierung des Verfahrens bei einvernehmlichen Versetzungsentscheidungen erforderlich ist. Das kann auch für die – in den kommenden Jahren vermehrt anstehenden – Nachbesetzung von Planstellen an „berlinfernen“ Gerichten, gerade in der Lausitz und in der Prignitz, einen Baustein sein, um Kollegen für diese Standorte zu gewinnen.

Anmerken möchten wir indes, dass mit dem Verzicht auf Ausschreibungen auch ein Transparenzverlust einhergeht und sich Missbrauchsmöglichkeiten eröffnen. Das spricht aus unserer Sicht zwingend dagegen, auch außerhalb des R1-Bereichs auf Ausschreibungen für Versetzungen zu verzichten. Nachbesetzungsschwierigkeiten im R2-Bereich ist stattdessen etwa mit einer Anpassung der zusätzlichen allgemeinen Eignungsfeststellung nach § 4 BbgRiStAEV (Trainee-Programm) zu begegnen, um den damit einhergehenden Mehraufwand zu begrenzen und mehr Richter und Staatsanwälte dafür gewinnen zu können.

Zudem sollte in der praktischen Ausgestaltung in der Ausschreibung ein Hinweis angefügt werden, dass bei der ausgeschriebenen Stelle im Nachgang eine ausschreibungs-freie Versetzung angedacht ist.

(...)
(6) Freie Planstellen für Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte sind auszuschreiben. **Die Verpflichtung zur Ausschreibung besteht nicht bei Stellen im Eingangsamts, die durch Versetzung, mit der keine Beförderung verbunden ist, besetzt werden.**

4. § 9b – Erholungsurlaub

	§ 9b Erholungsurlaub § 8 Absatz 1 Satz 1 der Erholungsurlaubs- und Dienstbefreiungsverordnung gilt für Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte mit der Maßgabe, dass insgesamt maximal 20 Urlaubstage angespart werden können.
--	---

Erholungsurlaubs- und Dienstbefreiungsverordnung vom 16. September 2009 (GVBl. II S. 618), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 25. Juni 2024 (GVBl. II Nr. 44)

§ 1 Geltungsbereich Diese Verordnung gilt für die in § 1 des Landesbeamtengesetzes genannten Beamtinnen und Beamten. Sie gilt für die Richterinnen und Richter des Landes gemäß § 10 des Brandenburgischen Richtergesetzes vom 12. Juli 2011 (GVBl. I Nr. 18), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Dezember 2013 (GVBl. I Nr. 36 S. 16) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.	§ 1 Geltungsbereich Diese Verordnung gilt für die in § 1 des Landesbeamtengesetzes genannten Beamtinnen und Beamten. Sie gilt für die Richterinnen und Richter des Landes gemäß § 10 des Brandenburgischen Richtergesetzes vom 12. Juli 2011 (GVBl. I Nr. 18), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Dezember 2013 (GVBl. I Nr. 36 S. 16) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung entsprechend soweit das Deutsche Richtergesetz und das Brandenburgische Richtergesetz nichts anderes bestimmen.
---	--

Artikel 3

- (1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am Tag nach der Verkündung in Kraft.
- (2) Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe a und Nummer 4 sowie Artikel 2 treten am 1. Januar 2028 in Kraft.

Die vorgeschlagene Änderung hinsichtlich der erheblichen Begrenzung zum sog. Ansparrurlaub ist auf erheblichen Widerstand in der Mitgliedschaft gestoßen und wird von uns daher vehement abgelehnt.

Wir begrüßen insoweit zwar einerseits, dass unserer Bitte nach der Lieferung von Zahlenmaterial für diesen Änderungsvorschlag entsprochen wurde und der Geschäftsbereich um Mitteilung dazu gebeten wurde. Es verwundert indes, dass weder Referentenentwurf noch Regierungsentwurf mit entsprechendem Zahlenmaterial untersetzt sind. Zum bessern Verständnis sind die Daten aus dem November 2025 daher hier ergänzt:

Für die Richterschaft:

	Alle (830)	Jahrgang 1965 und älter (271)	Jahrgang 1966 und jünger (559)
20-49	23 %	30 %	19 %
50-79	11 %	17 %	9 %
80-99	4 %	8 %	3 %
mehr als 100	4 % (37)	8 %	3 %
Gesamt	42 % (357)	63 %	34 %

Für die Staatsanwaltschaften:

	Alle (286)	Jahrgang 1965 und älter (84)	Jahrgang 1966 und jünger (202)
20-49	13%	19%	10%
50-79	5%	8%	3%
80-99	1%	2%	0%
mehr als 100	1% (3)	2%	0%
Gesamt	20% (56)	32%	14%

Die Auswertung der uns übermittelten Daten zur Anzahl der angesparten Urlaubstage im Geschäftsbereich belegt nach unserer Auffassung, dass die Problematik übermäßig genutzter Langzeitkonten, welche zur Begründung der Ansparmöglichkeit vorgebracht wurde, lediglich einen geringen Teil der Bediensteten betrifft:

- Über 60 % aller Staatsanwältinnen und Richterinnen (703 von 1116) haben von der Möglichkeit, Urlaubstage anzusparen, aktuell gar keinen Gebrauch gemacht bzw. in einem Umfang, der auch nach dem Regierungsvorschlag zulässig bliebe.
- In der Gruppe der unter 60-jährigen haben sogar über 85 % der Staatsanwälte und über 65 % der Richter davon keinen nennenswerten Gebrauch gemacht.

- Nur 79 Personen und damit nur 7 % der über 1.110 Staatsanwälte und Richter im Land hat über 80 Urlaubstage auf dem sog. Langzeitkonto angespart. Für den Bereich der Staatsanwaltschaften betrifft das nur 6 von 286 Personen.

Gleichwohl besteht der Bedarf für das Ansparen von Urlaub im Einzelfall, auch vor dem Hintergrund der Regelung in § 4, da Urlaub eine andere Qualität hat als die Freistellung im Teilzeitmodell.

Ferner lehnen wir entschieden die erhebliche Schlechterstellung gegenüber den Landesbeamten, für die § 8 EUrlDbV weiterhin uneingeschränkt gelten wird, ab. Dem damit einhergehenden, unausgesprochenen aber pauschalen Vorwurf, insbesondere die Richterschaft würde ihre Unabhängigkeit nutzen, um „frei zu machen“, ohne Urlaub zu nehmen, treten wir entschieden entgegen. Diese Schlechterstellung ist für die Mitglieder aus den Staatsanwaltschaften noch weniger nachvollziehbar, zumal dort über die neuere Regelung zu den Ausgleichstagen für die Übernahme des Eildienstes auch noch erhebliche zusätzliche Ausgleichstage gewährt werden, was mit den Ausgleichstagen für Mehrarbeit im Beamtenbereich vergleichbar ist.

Wir merken zudem an, dass der Regelungsvorschlag nicht zu dem dargestellten Problem passt. Sofern mit der anstehenden Pensionierungswelle in der Richter- und Staatsanwaltschaft argumentiert wird, dürfte – aus unserer Sicht – der Regelungsvorschlag bereits nicht geeignet sein, die in diesem Bereich aufgrund bereits angesparter Urlaubsansprüche zu erwartenden Vakanzen auszugleichen. Er trifft vielmehr eher die jüngeren Kollegen und wirkt so gegen das gemeinsame Ziel, die Attraktivität der Brandenburger Justiz zu erhöhen. Für den Ausgleich der angesprochenen Vakanzen, sollten im R1-Bereich vielmehr Nachwuchsstellen genutzt werden. Für den Bereich ab R2 kann mit zusätzlichen Leerstellen nach § 14 Abs. 5 HG 2025/2026 reagiert werden. Dafür ist keine gesetzliche Änderung erforderlich.

Will man das Problem lösen, dass vor dem Eintritt in den Ruhestand eine erhebliche Anzahl an Ansparurlaub genommen wird, steht in § 7b Abs. 3 der Arbeitszeitverordnung für Bundesbeamte eine passgenaue Regelung modelhaft zur Verfügung. Dort ist zwar nur der verwandte Zeitausgleich bei Mehrarbeit geregelt, der Lösungsansatz dürfte indes auf das in der Gesetzesbegründung geschilderte Problem deutlich besser passen. Danach ist der Abbau des Langzeitkontos unmittelbar vor Eintritt in den Ruhestand längstens für einen zusammenhängenden Zeitraum von drei Monaten möglich.

Sofern überhaupt eine Obergrenze zukünftig im Gesetz stehen sollte, ist die Zahl von maximal 20 anzusparenden Urlaubstagen erheblich zu gering angesetzt und sollte jedenfalls **bei 60 Tagen liegen**. Erst mit einem derartigen Volumen ergibt ein Urlaubssparkonto Sinn und ermöglicht individuelle, herausgearbeitete längere Erholungszeiten.

Zudem ist jedenfalls die im Regierungsentwurf vorgesehen Änderung zum Inkrafttreten anzupassen. Nach dem Regelungsvorschlag soll die Regelung, die das Ansparen des Erholungsurlaubs regelt, am 1. Januar 2028 in Kraft treten und damit erstmals für den Urlaub aus dem Kalenderjahr 2027 Geltung beanspruchen. Mag dieser Regelung noch bei Konsultation des Referentenentwurfs im Herbst 2025 eine lange Übergangszeit darstellen, hat sich bei einer Verabschiedung des Gesetzes im Herbst 2026 die Übergangszeit nahezu aufgelöst. Wir fordern daher jedenfalls, ein Inkrafttreten **am 1. Januar 2029**.

5. + 14. § 22a, 61 Abs. 2 – Abschaffung Wahl zur Besetzung von Spitzenpositionen

§ 22 Beschlussfassung, Stellvertretung (...) (5) Die Entscheidung des Richterwahl- ausschusses bedarf keiner Begründung. § 22a Absatz 2 Satz 4 bleibt unberührt.	§ 22 Beschlussfassung, Stellvertretung (...) (5) Die Entscheidung des Richterwahl- ausschusses bedarf keiner Begründung. § 22a Absatz 2 Satz 4 bleibt unberührt.
§ 22a Wahl zur Besetzung von Spitzenposi- tionen (1) Ist außer in den Fällen des § 11 Absatz 2 ein Richteramt zu besetzen, mit dem Dienstaufsichtsbefugnisse über Richterinnen und Richter verbunden sind, legt das für Justiz zuständige Mitglied der Landesregierung dem Richterwahlausschuss anstelle eines Personalvorschlags einen Bericht über die hierfür geeigneten Bewerberinnen und Bewerber sowie die eine Auswahlentscheidung tragenden Gesichtspunkte vor. Das Ziel der	§ 22a Wahl zur Besetzung von Spitzenposi- tionen (1) Ist außer in den Fällen des § 11 Absatz 2 ein Richteramt zu besetzen, mit dem Dienstaufsichtsbefugnisse über Richterinnen und Richter verbunden sind, legt das für Justiz zuständige Mitglied der Landesregierung dem Richterwahlausschuss anstelle eines Personalvorschlags einen Bericht über die hierfür geeigneten Bewerberinnen und Bewerber sowie die eine Auswahlentscheidung tragenden Gesichtspunkte vor. Das Ziel der



Gleichstellung von Frauen ist zu berücksichtigen. § 22 Absatz 1 Satz 3 ist nicht anzuwenden. (2) Der Richterwahlausschuss bestimmt zur Vorbereitung seiner Entscheidung ein Mitglied oder mehrere Mitglieder für die Berichterstattung. Er berücksichtigt die vorgelegten Personalunterlagen, den Bericht nach Absatz 1 Satz 1 sowie die Stellungnahme des Präsidialrats nach § 61 Absatz 3 Satz 2. Das Wahlverfahren ist zu dokumentieren. Der Richterwahlausschuss kann seiner Entscheidung abweichend von § 22 Absatz 5 eine Begründung beifügen. (3) Die Wahlentscheidung bedarf der Zustimmung des für Justiz zuständigen Mitglieds der Landesregierung. Die Zustimmung ist zu versagen, wenn die Wahl auf einem wesentlichen Verfahrensfehler beruht oder unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Bestenauswahl nicht mehr nachvollziehbar erscheint. Die Versagung der Zustimmung ist zu begründen. Versagt das für Justiz zuständige Mitglied der Landesregierung seine Zustimmung, weil es den Grundsatz der Bestenauswahl als verletzt ansieht, stimmt der Richterwahlausschuss in seiner nächsten Sitzung erneut über die Besetzung ab; bei der Wahlentscheidung bleibt die durch die Versagung der Zustimmung ausgeschlossene Bewerbung unberücksichtigt.	Gleichstellung von Frauen ist zu berücksichtigen. § 22 Absatz 1 Satz 3 ist nicht anzuwenden. (2) Der Richterwahlausschuss bestimmt zur Vorbereitung seiner Entscheidung ein Mitglied oder mehrere Mitglieder für die Berichterstattung. Er berücksichtigt die vorgelegten Personalunterlagen, den Bericht nach Absatz 1 Satz 1 sowie die Stellungnahme des Präsidialrats nach § 61 Absatz 3 Satz 2. Das Wahlverfahren ist zu dokumentieren. Der Richterwahlausschuss kann seiner Entscheidung abweichend von § 22 Absatz 5 eine Begründung beifügen. (3) Die Wahlentscheidung bedarf der Zustimmung des für Justiz zuständigen Mitglieds der Landesregierung. Die Zustimmung ist zu versagen, wenn die Wahl auf einem wesentlichen Verfahrensfehler beruht oder unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Bestenauswahl nicht mehr nachvollziehbar erscheint. Die Versagung der Zustimmung ist zu begründen. Versagt das für Justiz zuständige Mitglied der Landesregierung seine Zustimmung, weil es den Grundsatz der Bestenauswahl als verletzt ansieht, stimmt der Richterwahlausschuss in seiner nächsten Sitzung erneut über die Besetzung ab; bei der Wahlentscheidung bleibt die durch die Versagung der Zustimmung ausgeschlossene Bewerbung unberücksichtigt.
---	--



§ 61 Stellungnahme des Präsidialrats (1) ... (2) In den Fällen des § 60 Absatz 1 Nummer 1, 3 und 5 beantragt die Präsidentin oder der Präsident des jeweiligen oberen Landesgerichts die Stellungnahme des Präsidialrats zu ihrem oder seinem Personalvorschlag. Die Frist zur Stellungnahme beträgt drei Wochen. Äußert sich der Präsidialrat nicht innerhalb dieser Frist, so gilt der Personalvorschlag als gebilligt. Weicht die oberste Dienstbehörde mit ihrem Personalvorschlag von dem Vorschlag der Präsidentin oder des Präsidenten ab, so beteiligt sie den Präsidialrat erneut; die Sätze 2 und 3 gelten entsprechend. (3) Absatz 2 gilt entsprechend bei einer Beteiligung nach § 60 Absatz 1 Nummer 2 mit der Maßgabe, dass in den Fällen des § 22a die Präsidentin oder der Präsident des oberen Landesgerichts statt eines Personalvorschlags einen vorbereitenden Bericht vorlegt. Der Präsidialrat nimmt zu der persönlichen und fachlichen Eignung der Bewerberinnen und Bewerber für das angestrebte Amt Stellung. Er kann sich dabei auch zum Grad der Eignung äußern. (4) ... (5) ... (6) ...	§ 61 Stellungnahme des Präsidialrats (1) ... (2) In den Fällen des § 60 Absatz 1 Nummer 1, 3 1 bis 3 und 5 beantragt die Präsidentin oder der Präsident des jeweiligen oberen Landesgerichts die Stellungnahme des Präsidialrats zu ihrem oder seinem Personalvorschlag. Die Frist zur Stellungnahme beträgt drei Wochen. Äußert sich der Präsidialrat nicht innerhalb dieser Frist, so gilt der Personalvorschlag als gebilligt. Weicht die oberste Dienstbehörde mit ihrem Personalvorschlag von dem Vorschlag der Präsidentin oder des Präsidenten ab, so beteiligt sie den Präsidialrat erneut; die Sätze 2 und 3 gelten entsprechend ¹. (3) Absatz 2 gilt entsprechend bei einer Beteiligung nach § 60 Absatz 1 Nummer 2 mit der Maßgabe, dass in den Fällen des § 22a die Präsidentin oder der Präsident des oberen Landesgerichts statt eines Personalvorschlags einen vorbereitenden Bericht vorlegt. Der Präsidialrat nimmt zu der persönlichen und fachlichen Eignung der Bewerberinnen und Bewerber für das angestrebte Amt Stellung. Er kann sich dabei auch zum Grad der Eignung äußern. (3) ... (4) ... (5) ...
---	---

Die Mitglieder des Brandenburger Richterbunds begrüßen, dass unsere Forderung – zuletzt im Rahmen der Evaluation des Richtergesetzes erhoben – nach Streichung des § 22a umgesetzt werden soll. Die Anpassung der Regelung zur Stellungnahme des Präsidialrates an die Streichung des § 22a ist folgerichtig.

Die bisherige Regelung widerspricht Art. 33 Abs. 2 GG, wonach der oder die „Beste“ unabhängig von der Frage, ob es noch weitere „Geeignete“ gibt, zu wählen ist. Sie erweckt den Eindruck, dass es für die Spitzenpositionen in der Brandenburger Justiz gerade nicht auf diese Bestenauswahl ankommt, sondern auf die politische Einstellung der Kandidatin oder des Kandidaten. Diesem Eindruck ist gerade im Hinblick auf die Besetzung von Stellen, deren Inhaberinnen und Inhaber im Wesentlichen mit Verwaltungsaufgaben betraut sind, aber auch maßgeblichen Einfluss auf die Personalpolitik haben entschieden entgegenzutreten.

Aus unserer Sicht bedarf es zudem als notwendige Ergänzung eine Anpassung des § 22 Abs. 1. Wie bereits im Rahmen der Evaluierung angemerkt, suggeriert die derzeitige Formulierung des § 22 Abs. 1 Satz 1, dass es sich um eine echte Auswahlentscheidung handelt. Das ist bereits im Regelfall unzutreffend. Vielmehr ist die Entscheidung des Richterwahlausschusses eine Zustimmungsentscheidung (vgl. § 7 Abs. 1 der aktuellen Geschäftsordnung des Richterwahlausschusses). Jedenfalls für die Versetzungsentscheidungen, die rein nach personalwirtschaftlichen Erwägungen und ohne Ausschreibungen erfolgen, besteht mit dieser Formulierung die Gefahr, dass die Flexibilisierungsbemühungen konterkariert werden.

§ 22 Beschlussfassung, Stellvertretung
(1) Der Richterwahlausschuss wählt in geheimer Abstimmung die Bewerberin oder den Bewerber, die oder der für das Richteramt persönlich und fachlich am besten geeignet ist. **Im Fall des § 9 Abs. 6 Satz 2 bestätigt der Richterwahlausschuss in geheimer Abstimmung die Bewerberin oder den Bewerber.** Gewählt ist, wer zwei Drittel der abgegebenen Stimmen erhält. Erhält ein Personalvorschlag diese Mehrheit nicht, so kann das zuständige Mitglied der Landesregierung diesen Personalvorschlag in einer weiteren Sitzung des Richterwahlausschusses zur Abstimmung stellen.¹

¹ Vgl. dazu unter III. – Weitere Änderungen



6. § 39 Abs. 3 – Richterrat

§ 39 Zuständigkeit der Richterräte (1) Es ist zu beteiligen 1. der Richterrat in Angelegenheiten, welche die Richterinnen und Richter des Gerichts betreffen, für das der Richterrat gebildet ist, 2. der Gesamtrichterrat in Angelegenheiten, die über den Aufgabenbereich eines Richterrats hinausgehen und die ihm durch dieses Gesetz zugewiesen werden, 3. der Hauptrichter- und Hauptstaatsanwaltsrat in Angelegenheiten, die mehrere Gerichtszweige oder mehrere Gerichte und mindestens eine Staatsanwaltschaft betreffen und die ihm durch dieses Gesetz zugewiesen werden. (2) Betrifft eine Maßnahme ein Gericht und eine oder mehrere Staatsanwaltschaften, so gelten die §§ 40 und 55 Absatz 1 und 2 entsprechend mit der Maßgabe, dass die betroffenen Vertretungen gemeinsam entscheiden.	§ 39 Zuständigkeit der Richterräte (1) <i>unverändert</i> (2) <i>unverändert</i> (3) Wenn kein örtlicher Richterrat errichtet wurde, werden die Zuständigkeiten nach Absatz 1 Nummer 1 vom Gesamtrichterrat, zu dessen Gerichtszweig das Gericht gehört, wahrgenommen. Ist auch kein Gesamtrichter-
---	--

	rat errichtet, werden die Zuständigkeiten vom Hauptrichter- und Hauptstaatsanwaltsrat wahrgenommen.
--	---

Die Einfügung einer Ersatzzuständigkeit für den Fall, dass kein örtlicher Richterrat gewählt worden ist, begrüßen wir.

7. §§ 41 f. – Mitbestimmung und Mitwirkung

§ 41 Mitbestimmung Der Richterrat bestimmt bei allen personellen, sozialen, organisatorischen und sonstigen innerdienstlichen Maßnahmen mit, die die Richterinnen und Richter insgesamt oder im Einzelfall betreffen oder sich auf sie auswirken. Soweit Mitbestimmungsfälle über die beabsichtigten Maßnahmen hinaus schutzwürdige persönliche Interessen der Richterin oder des Richters berühren, ist die Mitbestimmung von der Zustimmung der betroffenen Person abhängig. In jedem Fall ist das den Vorsitz des Richterrats führende Mitglied von der beabsichtigten Maßnahme zu unterrichten. Die Mitbestimmung entfällt bei Organisationsentscheidungen der obersten Dienstbehörde, die auf deren verfassungsmäßigen Rechten beruhen. Die Zuständigkeit des Richterrats besteht nicht in Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit des Präsidialrats fallen.	§ 41 Mitbestimmung (1) Der Richterrat hat in folgenden Angelegenheiten mitzubestimmen: 1. Errichtung, Verwaltung und Auflösung von Sozialeinrichtungen ohne Rücksicht auf ihre Rechtsform, 2. Regelung der Ordnung im Gericht und des Verhaltens der Richterinnen und Richter, 3. Maßnahmen zur Verhütung von Dienstunfällen, Berufskrankheiten und sonstigen Gesundheitsschädigungen, 4. allgemeine Regelungen über die Gestaltung von Arbeitsplätzen, 5. Gewährung und Versagung von Unterstützungen, Vorschüssen, Darlehen und entsprechenden Zuwendungen, 6. Aufstellung und Änderung von Urlaubsplänen. (2) Der Richterrat hat nach Maßgabe des § 49 Absatz 3 in folgenden Fällen mitzubestimmen: 1. Einführung, Anwendung, wesentliche Änderung oder wesentliche Erweiterung von automatisierter
--	--

	Verarbeitung personenbezogener Daten der Richterinnen und Richter außerhalb von Besoldungs-, Vergütungs- und Versorgungsleistungen sowie von Beihilfen, 2. Einführung, Anwendung, wesentliche Änderung oder wesentliche Erweiterung von technischen Einrichtungen, die geeignet sind, das Verhalten oder die Leistung der Richterinnen und Richter zu überwachen, 3. Einführung grundlegend neuer Arbeitsabläufe, Arbeitsmethoden oder Maßnahmen, die einer solchen Einführung gleichkommen, grundlegende Änderung von Arbeitsverfahren oder Arbeitsabläufen, auch im Rahmen der Informations- und Kommunikationstechnik, 4. allgemeine Maßnahmen zur Steigerung der Dienstleistung oder zur Erleichterung des Dienstablaufs sowie Maßnahmen zur Änderung der Dienstorganisation, soweit sie nicht von Nummer 3 erfasst sind, 5. Richtlinien zur Festlegung von Anforderungen für die Eingangs- und Beförderungssämter im richterlichen und staatsanwaltschaftlichen Dienst, 6. allgemeine Fragen der Fortbildung der Richterinnen und Richter, 7. Inhalt von Personalfragebögen, mit Ausnahme von Fragebögen im Rahmen der Rechnungsprüfung und von Organisationsunterlagen, 8. allgemeine Regelungen über die Ausschreibung von Stellen, 9. Bestellung von Vertrauens- und Betriebsärzten, 10. Geltendmachung von Ersatzansprüchen.
--	---

	(3) Die Mitbestimmung entfällt beim Erlass von Rechtsvorschriften und bei Organisationsentscheidungen der obersten Dienstbehörde, die auf deren verfassungsmäßigen Rechten beruhen.
--	---

§ 42 (aufgehoben)	§ 42 Mitwirkung (1) Der Richterrat wirkt in folgenden Angelegenheiten mit: 1. Auflösung, Einschränkung, Verlegung oder Zusammenlegung von Gerichten oder wesentlichen Teilen von ihnen, 2. Planung von Neu-, Um- und Erweiterungsbauten von Dienstgebäuden, 3. Aufstellung von Vorschriften und Verwaltungsanordnungen, durch die der innerdienstliche Betrieb in dem Gericht geregelt wird, soweit persönliche oder soziale Belange der Richterinnen und Richter berührt werden, 4. Entsendung zu Aus- und Fortbildungsveranstaltungen von mehr als einer Woche Dauer, 5. Personalanforderungen zum Haushaltsvoranschlag. (2) Auf Antrag der Richterin oder des Richters wirkt der Richterrat in folgenden Angelegenheiten mit: 1. Verhängung von Disziplinarmaßnahmen gegen Richterinnen und Richter, 2. Betrauung mit Aufgaben der Gerichtsverwaltung, sofern diese
-------------------------------------	--

	nach Dauer und Umfang nicht unerheblich sind, 3. Abordnung von Richterinnen und Richtern auf Lebenszeit ohne ihre Zustimmung gemäß § 37 Absatz 3 des Deutschen Richtergesetzes, 4. Versagung oder Widerruf einer Nebentätigkeitsgenehmigung sowie Untersagung einer Nebentätigkeit, 5. Ablehnung von Anträgen auf Teilzeitbeschäftigung oder Beurlaubung nach den §§ 4 und 5, Widerruf der Bewilligung, Versagung der Änderung des Umfangs der Teilzeitbeschäftigung sowie Versagung der Rückkehr zur Vollzeitbeschäftigung. Der Gerichtsvorstand weist die Richterin oder den Richter rechtzeitig auf das Antragsrecht hin.
--	--

Der Brandenburger Richterbund begrüßt, dass mit der Abschaffung des generalklauselartigen Mitbestimmungstatbestandes und der Rückkehr zu einem Katalog einer weiteren, unserer Forderungen nachgekommen werden soll. Das Ziel der Stärkung der richterlichen Selbstverwaltung ist durch die generalklauselartige Regelung aus unserer Sicht nicht erreicht. Vielmehr kam es in der Praxis auch aufgrund verfassungsrechtlicher Bedenken zu einem Weniger an Mitwirkung bzw. Mitbestimmung. Mit der Rückkehr zu einem Katalog wird insoweit eine Befriedung eintreten und damit kann das weiterhin von uns verfolgte Anliegen, die Mitwirkungs- und Mitbestimmungsrechte im richterlichen Bereich zu stärken, eher erreicht werden.

a) Erweiterung der Kataloge

Der Regelungsvorschlag zu den konkreten Mitbestimmungs- bzw. Mitwirkungstatbeständen bedarf indes der Erweiterung:

i. Angleichung an Regelungen des Personalvertretungsgesetzes

Im Hinblick auf eine Vielzahl von gemeinsamen Angelegenheiten fordern wir eine Annäherung der Mitbestimmungs- und Mitwirkungsvorschriften an die für die übrigen Bediensteten des öffentlichen Dienstes des Landes Brandenburg geltenden Regelungen

des Personalvertretungsgesetzes (vgl. §§ 60 ff. PersVG), soweit nicht die Besonderheiten des Richteramtes und die Zuständigkeiten von Richterwahlausschuss und Präsidialrat abweichende Regelungen erfordern.

- Insoweit ist nicht verständlich, warum die Versagung oder der Widerruf einer Nebentätigkeitsgenehmigung sowie die Untersagung einer Nebentätigkeit (§ 42 Abs. 2 Nr. 4 RiG-E, vgl. § 63 Abs. 1 Nr. 20 LPersVG); die Ablehnung von Anträgen auf Teilzeitbeschäftigung oder Beurlaubung nach den §§ 4 und 5, der Widerruf der Bewilligung, die Versagung der Änderung des Umfangs der Teilzeitbeschäftigung sowie die Versagung der Rückkehr zur Vollzeitbeschäftigung (§ 42 Abs. 2 Nr. 5 RiG-E, vgl. § 63 Abs. 1 Nr. 21 LPersVG) sowie die Entsendung zu Aus- und Fortbildungsveranstaltungen von mehr als einer Woche Dauer (§ 42 Abs. 1 Nr. 4 RiG-E, vgl. § 63 Abs. 1 Nr. 22 LPersVG) nur als Mitwirkungsangelegenheiten geregelt werden sollen. Wir fordern insoweit auch im Richtergesetz die Ausgestaltung als Mitbestimmungsangelegenheiten.
- Ebenso nicht verständlich ist, warum die Bestellung und Abberufung der oder des Datenschutzbeauftragten der Dienststelle (vgl. § 66 Abs. 1 Nr. 10 LPersVG), die Aufstellung oder wesentliche Änderung von Plänen zur Herstellung der Gleichstellung von Frauen und Männern (vgl. § 66 Abs. 1 Nr. 11 LPersVG) sowie die Grundsätze des behördlichen oder betrieblichen Gesunderhaltungs- sowie Gesundheits- und Eingliederungsmanagements (vgl. § 67 Abs. 1 Nr. 3 LPersVG) keine Regelung im Gesetzgebungsvorschlag erfahren hat. Wir fordern insoweit auch im Richtergesetz die Ausgestaltung als Mitbestimmungsangelegenheiten.
- Ebenfalls nicht nachzuvollziehen ist, dass die allgemeinen Regelungen zur Verkürzung bzw. Verlängerung der Probezeit (vgl. § 69 Abs. 1 Nr. 3 LPersVG) keine Entsprechung gefunden hat. Wir fordern insoweit auch im Richtergesetz die Ausgestaltung als Mitwirkungsangelegenheit.

ii. Mitbestimmung im Hinblick auf technische Ausstattung

Aus der Erfahrung der unterbliebenen Mitbestimmung im Hinblick auf die 1-Gerätestrategie und die insoweit ausgewählten Produkte fordert der Brandenburger Richterbund, einen zusätzlichen Mitbestimmungstatbestand für die Einführung und Anschaffung technischer Ausstattung zur Ausgestaltung der Arbeitsplätze. Die Einbeziehung der Kollegen durch Einbindung des Hauptpersonalrats bzw. des Hauptrichter- und Hauptstaatsanwaltsrats im Rahmen der vertrauensvollen Zusammenarbeit etwa bei Sitzungen des Operativen und des Strategischen Lenkungskreises IT ist kein mit dem gesetzlichen Mitbestimmungsverfahren gleichzusetzendes Vorgehen. Zudem wächst mit der

Digitalisierung der Justiz auch die Bedeutung von technischer Infrastruktur und Softwarelösungen. Sie entwickeln sich zunehmend zu einem entscheidenden Regler für die tatsächliche Handlungsfähigkeit der Gerichte. Die Beschaffung, Ausgestaltung und Bereitstellung von IT-Systemen inklusive etwaiger KI-Tools kann nicht allein der Verwaltung überlassen sein.

iii. Mitbestimmung im Hinblick auf Beurteilungsgrundsätze

Im Hinblick auf einen weitgehenden Gleichklang mit den Regelungen des Berliner Richtergesetzes (vgl. § 41 Abs. 2 Nr. 5 RiGBln) und unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Rechtslage fordern wir einen weiteren Mitbestimmungstatbestand für allgemeine Beurteilungsgrundsätze im Rang unterhalb der Verordnung über die dienstliche Beurteilung der Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte im Land Brandenburg (BbgRiStABeurtV). Aus unserer Sicht erfordert die erhebliche Bedeutung von etwaigen allgemeinen Beurteilungsmaßstäben die entsprechende Mitbestimmung der Richter bzw. Staatsanwälte. Die Bezugnahme nur auf die Allgemeine Verfügung „Anforderungen für die Eingangs- und Beförderungsämtler im richterlichen und staatsanwaltschaftlichen Dienst (AnforderungsAV)“ vom 26. November 2007 (JMBL S. 180) ist nicht hinreichend.

Daraus ergibt sich insgesamt folgender Regelungsvorschlag:

§ 41

Mitbestimmung

(1) Der Richterrat hat in folgenden Angelegenheiten mitzubestimmen:

- 1. Errichtung, Verwaltung und Auflösung von Sozialeinrichtungen ohne Rücksicht auf ihre Rechtsform,**
- 2. Regelung der Ordnung im Gericht und des Verhaltens der Richterinnen und Richter,**
- 3. Maßnahmen zur Verhütung von Dienstunfällen, Berufskrankheiten und sonstigen Gesundheitsschädigungen,**
- 4. allgemeine Regelungen über die Gestaltung von Arbeitsplätzen, einschließlich Anschaffung und Bereitstellung von Informationstechnik (einschließlich mobiler Arbeitsmittel,**



Hardwareausstattung und Videokonferenztechnik), Softwareanwendungen und digitaler Arbeitsmittel, die zur Bearbeitung von Vorgängen, Akten oder zur Durchführung der Dienstaufgaben eingesetzt werden sollen,

- 5. Gewährung und Versagung von Unterstützungen, Vorschüssen, Darlehen und entsprechenden Zuwendungen,**
- 6. Aufstellung und Änderung von Urlaubsplänen,**
- 7. Aufstellung und Änderung von Beurteilungsgrundsätzen zur Gewährleistung einheitlicher Beurteilungsmaßstäbe nach § 4 BbgRiStABeurtV¹**
- 8. Untersagung, Versagung oder Widerruf einer Nebentätigkeit**
- 9. Ablehnung von Anträgen auf Teilzeitbeschäftigung oder Beurlaubung nach den §§ 4 und 5, Widerruf der Bewilligung, Versagung der Änderung des Umfangs der Teilzeitbeschäftigung sowie Versagung der Rückkehr zur Vollzeitbeschäftigung.**
- 10. Entsendung zu Aus- und Fortbildungsveranstaltungen von mehr als einer Woche Dauer,**
- 11. Bestellung und Abberufung der oder des Datenschutzbeauftragten,**
- 12. Aufstellung oder wesentliche Änderung von Plänen zur Herstellung der Gleichstellung von Frauen und Männern,**
- 13. Grundsätze des behördlichen oder betrieblichen Gesunderhaltungs- sowie Gesundheits- und Eingliederungsmanagements.**

(2) Der Richterrat hat nach Maßgabe des § 49 Absatz 3 in folgenden Fällen mitzubestimmen:



- 1. Einführung, Anwendung, wesentliche Änderung oder wesentliche Erweiterung von automatisierter Verarbeitung personenbezogener Daten der Richterinnen und Richter außerhalb von Besoldungs-, Vergütungs- und Versorgungsleistungen sowie von Beihilfen,**
- 2. Einführung, Anwendung, wesentliche Änderung oder wesentliche Erweiterung von technischen Einrichtungen, die geeignet sind, das Verhalten oder die Leistung der Richterinnen und Richter zu überwachen,**
- 3. Einführung grundlegend neuer Arbeitsabläufe, Arbeitsmethoden oder Maßnahmen, die einer solchen Einführung gleichkommen, grundlegende Änderung von Arbeitsverfahren oder Arbeitsabläufen, auch im Rahmen der Informations- und Kommunikationstechnik,**
- 4. allgemeine Maßnahmen zur Steigerung der Dienstleistung oder zur Erleichterung des Dienstablaufs sowie Maßnahmen zur Änderung der Dienstorganisation, soweit sie nicht von Nummer 3 erfasst sind,**
- 5. Richtlinien zur Festlegung von Anforderungen für die Eingangs- und Beförderungsämtler im richterlichen und staatsanwaltschaftlichen Dienst¹,**
- 6. allgemeine Fragen der Fortbildung der Richterinnen und Richter,**
- 7. Inhalt von Personalfragebögen, mit Ausnahme von Fragebögen im Rahmen der Rechnungsprüfung und von Organisationsunterlagen,**
- 8. allgemeine Regelungen über die Ausschreibung von Stellen²,**

² Vgl. dazu unter 13. § 60 – Aufgaben des Präsidialrats



9. Bestellung von Vertrauens- und Betriebsärzten,

10. Geltendmachung von Ersatzansprüchen.

(3) Die Mitbestimmung entfällt beim Erlass von Rechtsvorschriften und bei Organisationsentscheidungen der obersten Dienstbehörde, die auf deren verfassungsmäßigen Rechten beruhen.

§ 42

Mitwirkung

(3) Der Richterrat wirkt in folgenden Angelegenheiten mit:

1. Auflösung, Einschränkung, Verlegung oder Zusammenlegung von Gerichten oder wesentlichen Teilen von ihnen,
2. Planung von Neu-, Um- und Erweiterungsbauten von Dienstgebäuden,
3. Aufstellung von Vorschriften und Verwaltungsanordnungen, durch die der innerdienstliche Betrieb in dem Gericht geregelt wird, soweit persönliche oder soziale Belange der Richterinnen und Richter berührt werden,
4. ~~Entsendung zu Aus- und Fortbildungsveranstaltungen von mehr als einer Woche Dauer, Verkürzung und Verlängerung der Probezeit,~~
5. Personalanforderungen zum Haushaltsvoranschlag.

(2) Auf Antrag der Richterin oder des Richters wirkt der Richterrat in folgenden Angelegenheiten mit:

1. Verhängung von Disziplinarmaßnahmen gegen Richterinnen und Richter,

2. **Betrauung mit Aufgaben der Gerichtsverwaltung, sofern diese nach Dauer und Umfang nicht unerheblich sind,**
3. **Abordnung von Richterinnen und Richtern auf Lebenszeit ohne ihre Zustimmung gemäß § 37 Absatz 3 des Deutschen Richtergesetzes,**
4. ~~Versagung oder Widerruf einer Nebentätigkeitsgenehmigung sowie Untersagung einer Nebentätigkeit,~~
5. ~~Ablehnung von Anträgen auf Teilzeitbeschäftigung oder Beurlaubung nach den §§ 4 und 5, Widerruf der Bewilligung, Versagung der Änderung des Umfangs der Teilzeitbeschäftigung sowie Versagung der Rückkehr zur Vollzeitbeschäftigung.~~

Der Gerichtsvorstand weist die Richterin oder den Richter rechtzeitig auf das Antragsrecht hin.

8. – 10. und 12., 17. §§ 16, 46 ff, 53, 60, 83, 84 – Elektronische Form

Wir begrüßen grundsätzlich die Einführung der elektronischen Form, weisen indes darauf hin, dass die Gerichtsverwaltung bislang noch keine elektronischen Akten führt, so dass die Aktenführung (derzeit) weiterhin in Papierform erfolgt. Die elektronische Form dürfte daher zum jetzigen Zeitpunkt nur geringen Mehrwert haben.

11. § 51 – Verfahren bei der Mitwirkung

Die Reaktivierung der bisherigen Regelung zur Mitwirkung begegnet keinen Bedenken.

13. § 60 – Aufgaben des Präsidialrats

§ 60 Aufgaben	§ 60 Aufgaben
(1) Der Präsidialrat ist zu beteiligen bei	(1) Der Präsidialrat ist zu beteiligen bei
(...)	(...)

	8. mit einem Wechsel des Dienstortes im Sinne des Bundesreisekostenrechts verbundene Änderung von Dienstleistungsaufträgen an Richterinnen und Richter auf Probe für die Dauer von mehr als drei Monaten.
--	--

Die vorgeschlagene Änderung zur Ergänzung der Zuständigkeit des Präsidialrats für Wechsel des Dienstortes im Sinne des Bundesreisekostenrechts verbundene Änderung von Dienstleistungsaufträgen an Richterinnen und Richter auf Probe für die Dauer von mehr als drei Monaten wird begrüßt. Zwar stellt das eine Abweichung zur Zuständigkeitsverteilung nach dem Berliner Richtergesetz dar (vgl. dort § 42 Abs. 1 Nr. 5). Diese Abweichung erachten wir indes aus den Gründen der Gesetzesbegründung für sachgerecht.

In Ergänzung des Zuständigkeitskatalogs fordern wir, dass der Präsidialrat auch bei der Erstellung von Ausschreibungen zu beteiligen ist. Die unterschiedliche Gestaltung der Ausschreibungen kann dazu führen, dass wesentlich auf den potentiellen Bewerberkreis Einfluss genommen wird, so dass die Ausschreibung passgenau auf einen Kandidaten bzw. eine Kandidatin zugeschnitten werden kann. Denkbar ist, dass in einer Dienstvereinbarung die generellen Vorgaben für Ausschreibungen vereinbart werden, so dass nur dann eine einzelfallbezogene Beteiligung des Präsidialrats notwendig ist, wenn davon abgewichen werden soll. Zudem sollte die Regelung aus § 41 Abs. 2 Nr. 8 RiG-E (allgemeine Regelungen über die Ausschreibung von Stellen) zur Beteiligung des Richterrates insoweit zu einer Angelegenheit des Präsidialrates gemacht werden.

Zur Profilierung des Präsidialrates als Beteiligungsgremium bei Personalentscheidungen sollten auch die Regelungen in § 41 Abs. 2 Nr. 5 RiG-E (*Richtlinien zur Festlegung von Anforderungen für die Eingangs- und Beförderungsämtler im richterlichen und staatsanwaltschaftlichen Dienst*) und § 41 Abs. 1 Nr. 7 RiG-E in der oben vorgeschlagenen Fassung (*Aufstellung und Änderung von Beurteilungsgrundsätzen zur Gewährleistung einheitlicher Beurteilungsmaßstäbe nach § 4 BbgRiStABeurtV*) zu Angelegenheiten des Präsidialrates gemacht werden.

Zur sinnvollen Wahrung der Aufgaben ist es zudem unerlässlich, dass der Präsidialrat auch bei Entscheidungen gemäß § 60 Abs. 1 Nr. 1 BbgRiG stets einen Überblick über das gesamte Bewerberfeld erhält und mit dem Antrag zur Stellungnahme die wesentlichen Grundlagen des gesamten Auswahlverfahrens ihm offengelegt werden.

Die Stärkung der Selbstverwaltung der Justiz erfordert aus unserer Sicht zudem die Einräumung eines echten Mitbestimmungsrechts für den Präsidialrat.

§ 60

Aufgaben

(1) Der Präsidialrat ist zu beteiligen bei

(...)

8. mit einem Wechsel des Dienstortes im Sinne des Bundesreisekostenrechts verbundene Änderung von Dienstleistungsaufträgen an Richterinnen und Richter auf Probe für die Dauer von mehr als drei Monaten,
9. der Festlegung von Ausschreibungstexten für einzelne zu besetzende Stellen sowie bei der Entscheidung, von einer Ausschreibung im Einzelfall abzusehen.
10. der Festlegung von Richtlinien zur Festlegung von Anforderungen für die Eingangs- und Beförderungsämter im richterlichen und staatsanwaltschaftlichen Dienst
11. Aufstellung und Änderung von Beurteilungsgrundsätzen zur Gewährleistung einheitlicher Beurteilungsmaßstäbe nach § 4 BbgRiStABeurtV

(2) In den Fällen des § 60 Absatz 1 Nummer ~~1, 3~~ **1 bis 3** beantragt die Präsidentin oder der Präsident des jeweiligen oberen Landesgerichts die Stellungnahme des Präsidialrats zu ihrem oder seinem Personalvorschlag. Die Frist zur Stellungnahme beträgt drei Wochen. Äußert sich der Präsidialrat nicht innerhalb dieser Frist, so gilt der Personalvorschlag als gebilligt. **Lehnt**

der Präsidialrat den Antrag ab, kann die Maßnahme nicht erfolgen. Weicht die oberste Dienstbehörde mit ihrem Personalvorschlag von dem Vorschlag der Präsidentin oder des Präsidenten ab, so beteiligt sie den Präsidialrat erneut; die Sätze 2 ~~und bis 34~~ gelten entsprechend.

~~(3)~~

(43) In den Fällen des § 60 Absatz 1 Nummer 4, 6 und 7 beantragt die oberste Dienstbehörde die Stellungnahme des Präsidialrats. Absatz 2 Satz 2 ~~und bis 34~~ gilt entsprechend.

(54) Mit dem Antrag sind im Fall des § 60 Absatz 1 Nummer 1 ~~und Nummer 2~~ die Bewerbungsunterlagen, ~~im Fall des § 60 Absatz 1 Nummer 2~~ sowie die Personalakten sämtlicher Bewerberinnen und Bewerber vorzulegen. Im Fall des § 60 Absatz 1 Nummer 6 sind dem Antrag die medizinischen Stellungnahmen beizufügen.

15. + 16. §§ 73 ff – Regelungen zur Disziplinklage

Wir begrüßen, dass die statische Verweisung auf ein Gesetz, das im eigentlichen Anwendungsbereich außer Kraft getreten ist, abgelöst werden soll.

Zwar entspricht die insoweit vorgeschlagene Regelung des § 76c Abs. 1 mit der dort vorgesehen Rügefrist von 2 Monaten der bisherigen Regelung in § 56 LBG a.F. Gleichwohl sind wir der Ansicht, dass die Regelungen in Abs. 1 bis 3 zu streichen sind.

17. § 101 – Evaluation

§ 101 Evaluation	§ 101 Evaluation
Die Landesregierung legt dem Landtag bis zum 31. Oktober 2023 einen Bericht über die Auswirkungen des Ersten Gesetz-	Die Landesregierung legt dem Landtag bis zum 31. Oktober 2023 einen Bericht über die Auswirkungen des Ersten Gesetz-

zes zur Änderung des Brandenburgischen Richtergesetzes und einen weiteren Reformbedarf vor.	zes zur Änderung des Brandenburgischen Richtergesetzes und einen weiteren Reformbedarf vor.
---	--

Der Brandenburger Richterbund setzt sich statt der vorgeschlagenen Streichung der Evaluation für dessen Verstetigung ein. Es verwundert insoweit, dass entgegen der Darlegung im Bericht des Ministeriums zur letzten Evaluation, in der es heißt, dass die Forderung nach einer Verstetigung der Evaluation des Brandenburgischen Richtergesetzes auf Zustimmung treffe, diese nun gestrichen werden soll. Wir halten hingegen weiterhin die regelmäßige Evaluation und Möglichkeit für Reformüberlegungen unter Einbeziehungen der Praxis für wertvoll. Das sollte in der Zukunft, in einem 3-Jahresturnus beibehalten bleiben.

§ 101 Evaluation

Die Landesregierung legt dem Landtag ~~drei Jahre nach dem Inkrafttreten des Dritten Gesetzes zur Änderung des Brandenburgischen Richtergesetzes und anschließend regelmäßig in einem dreijährigen Zyklus bis zum 31. Oktober 2023~~ einen Bericht über ~~die Auswirkungen des Ersten Gesetzes zur Änderung des Brandenburgischen Richtergesetzes und~~ einen weiteren Reformbedarf vor.

III. Forderung nach weiteren Änderungen

Aus Sicht des Brandenburger Richterbunds sollte diese Novellierung des Richtergesetzes genutzt werden, weitere wichtige Aspekte zu regeln. Wir verweisen insoweit zunächst vollumfänglich auf unsere Ausführungen im Rahmen der Evaluation³.

Wesentliche Forderung ist, dass eine gleichlautende Regelung zu § 22 Abs. 1 S. 4 des Berliner Richtergesetzes aufgenommen wird, wonach bei einer Wiedereinbringung eines Personalvorschlags in den Richterwahlausschuss die einfache Mehrheit genügt. Diese verfahrensrechtliche Absicherung dient der Vermeidung von Verzögerungen bei Besetzungsentscheidungen und damit letztlich einer – nur bei hinreichender Personalausstattung leistbaren – Justizgewährung in angemessener Zeit. Im Hinblick auf das Erstarken radikaler und autoritärer Kräfte auch im Land Brandenburg sind wir davon überzeugt, dass eine solche Regelung erforderlich ist, um zu verhindern, dass Sperrminorität genutzt werden können, um langfristig die Besetzung von Beförderungsämtern zu verhindern oder durch Drohung mit einer Blockade eigene Kandidaten durchsetzen. Beides würde die Unabhängigkeit der Justiz massiv beschädigen. Im Hinblick auf die Wahrung des grundsätzlichen 2/3-Erfordernis schlagen wir folgende konkrete Ergänzung vor:

§ 22

Beschlussfassung, Stellvertretung

(1) Der Richterwahlausschuss wählt in geheimer Abstimmung die Bewerberin oder den Bewerber, die oder der für das Richteramt persönlich und fachlich am besten geeignet ist. **Im Fall des § 9 Abs. 6 Satz 2 bestätigt der Richterwahlausschuss in geheimer Abstimmung die Bewerberin oder den Bewerber.**⁴ Gewählt ist, wer zwei Drittel der abgegebenen Stimmen erhält. Erhält ein Personalvorschlag diese Mehrheit nicht, so kann das zuständige Mitglied der Landesregierung diesen Personalvorschlag in einer weiteren Sitzung des Richterwahlausschusses

³ Abrufbar unter: https://www.drb-brandenburg.de/fileadmin/Landesverband-Brandenburg/Dokumente/Stellungnahmen/2022/DRB_Stellungnahme_Evaluierung_BbgRiG_2023.pdf

⁴ Vgl. 5. + 14. § 22a, 61 Abs. 2 – Abschaffung Wahl zur Besetzung von Spitzenpositionen.

zur Abstimmung stellen, nachdem zuvor dem zuständigen Präsidialrat das Protokoll des Richterwahlausschusses auszugsweise übermittelt wurde und er eine Stellungnahme zu den dort geäußerten Bedenken abgegeben hat. Bei dieser Abstimmung genügt die Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit besten Grüßen,
Dr. Stephan Kirschnick.